



Stand: Januar 2024

Dienstleistungsfreiheit in der Europäischen Union

In allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) gilt das Gemeinschaftsrecht, welches als Grundlage vier Grundfreiheiten – Dienstleistungs-, Personen-, Waren und Kapitalfreiheit – beinhaltet. Die Dienstleistungsfreiheit erlaubt jedem Unternehmen, in der EU vorübergehend zu gleichen Bedingungen wie inländische Unternehmer Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat anzubieten und zu erbringen ohne die Notwendigkeit einer Niederlassungsgründung.

Wollen **ausländische Unternehmen vorübergehend in Deutschland Dienstleistungen erbringen**, müssen sie - und teilweise aufgrund der sogenannten Bürgenhaftung nach § 14 AEntG auch deren deutsche Auftraggeber - folgende Bestimmungen beachten:

1. Für die Ausübung **zulassungspflichtiger** handwerklicher Berufe aus der Anlage A der Handwerksordnung besteht bei erstmaliger Tätigkeit in Deutschland eine Anzeigepflicht bei der Handwerkskammer: das erfolgt in Form einer **einmaligen Meldung nach § 8 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung**, die dann 1 Jahr gültig ist.

Voraussetzung für den EU SUB-Unternehmer ist

- eine rechtmäßige Niederlassung im Herkunftsland
- das die Tätigkeit auch im Herkunftsland reglementiert ist oder sie dort mindestens 2 Jahre ausgeübt wurde

2. Die in Deutschland geltenden Mindestbestimmungen zu folgenden Punkten sind für die entsandten Arbeitnehmer zwingend einzuhalten:

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Mindestlöhne,• Mindestjahresurlaub,• Höchstarbeitszeiten und Mindestruhezeiten,• Überstundenzuschläge | <ul style="list-style-type: none">• Bestimmungen für die Überlassungen von Arbeitskräften• Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz etc.• Allgemeinverbindliche Tarifverträge |
|--|--|

Im Freistaat Sachsen gelten im Handwerk aktuell Mindestlöhne für folgende Branchen:

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Baugewerbe• Elektrohandwerk• Gerüstbauhandwerk• Maler- & Lackiererhandwerk | <ul style="list-style-type: none">• Dachdeckerhandwerk• Schornsteinfegerhandwerk• Gebäudereiniger• Steinmetz- & Steinbildhauerhandwerk |
|---|---|



Darüber hinaus findet der gesetzliche Mindestlohn Anwendung, der seit dem 01.01.2024 12,41 EUR/Stunde und ab dem 01.01.2025 12,82 EUR/Stunde beträgt.

3. Arbeitgeber sowie Auftraggeber müssen bei Prüfungen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit mitwirken – dazu gehört insbesondere, Arbeitszeitznachweise zu führen und entsprechende Unterlagen in deutscher Sprache bereit zu halten.
4. Aufgrund bestehender zwischenstaatlicher Regelungen Deutschlands mit allen EU-Ländern bleibt die **Sozialversicherungspflicht** des entsandten Arbeitnehmers bei bis zu 24-monatigen Entsendungen im Entsendestaat – dies muss für jeden entsandten Arbeitnehmer (auch Einzelunternehmer) mit Hilfe der **A1-Bescheinigung**, nachgewiesen werden.

! Zusätzlich gelten für ausländische Unternehmen im Bausektor folgende Bestimmungen:

5. Gemäß der Verordnung über Meldepflichten nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz muss spätestens einen Tag vor Beginn der Tätigkeit für entsandte Arbeitnehmer eine **Meldung bei der Bundesfinanzdirektion West** online über <https://www.meldeportal-mindestlohn.de/Meldeportal/> erfolgen und gegebenenfalls auch eine Einsatzplanung eingereicht werden. Nachträgliche Änderungen der gemeldeten Angaben bezüglich Einsatzzeiten, Arbeitnehmern oder Einsatzorten müssen ebenfalls gemeldet werden. Für die Nutzung des Portals ist eine Registrierung erforderlich.
Für Fragen wenden Sie sich an das Zollamt in Dresden, Tel. 0351 448 345 20 oder per E-Mail an info.gewerblich@zoll.de.
6. **Meldepflicht** für die entsandten Arbeitnehmer **bei der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft** (SOKA Bau, Tel. 0611 707 4992 oder E-Mail: europaabteilung@soka-bau.de)
7. Baustellen, die länger als vier Wochen andauern bzw. Tätigkeiten, die regelmäßig ausgeübt werden, müssen dem örtlichen **Gewerbeamt** gemeldet werden.

Steuerliche Melde- bzw. Abführungspflichten für EU-SUB-Unternehmer bzw. deren entsandte Arbeitnehmer in Deutschland sind nicht Bestandteil dieses Merkblattes.

Ansprechpartner in der HWK Dresden

Meldung nach § 8 EU/EWR-HWO:

Stefan Lehman, Abt. Recht/Rolle

Telefon: 0351 46 40 455,

E-Mail: stefan.lehmann@hwk-dresden.de

Dienstleistungsfreiheit:

Katja Schleicher, Außenwirtschaftsberatung

Telefon: 0351/46 40 943

E-Mail: katja.schleicher@hwk-dresden.de

